

**Rechtsverordnung zur Festlegung der gemeindebezogenen
Zuweisungsfaktoren für den innerkirchlichen Finanzausgleich der
Evangelischen Landeskirche in Baden
(Zuweisungsfaktorverordnung - ZuwFaktorRVO)
Vom 11. Dezember 2013 (GVBl. S. 102)**

Der Landeskirchenrat erlässt aufgrund von § 4 Abs. 2 Satz 2 FAG folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Festlegung der gemeindebezogenen Zuweisungsfaktoren

Die gemeindebezogenen Zuweisungsfaktoren für den innerkirchlichen Finanzausgleich werden wie folgt festgelegt:

(Tabellen siehe GVBl. Nr. 6/2014 S. 102 ff)

§ 2

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.
- (2) Die Berechnung der Zuweisungen nach dem FAG für das Jahr 2014, deren Festsetzung und Mitteilung an die Kirchengemeinden und Kirchenbezirke, erfolgt im Jahr 2013 bereits auf der Grundlage der in § 1 festgelegten gemeindebezogenen Zuweisungsfaktoren.

